

## V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pregarten vom 15.6.1987  
über Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen von pflanzlichen  
Abfällen im Freien sowie von pflanzlichen Überresten auf Fel-  
dern.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 lit. b und c der O.ö. Feuerpolizei-  
ordnung, LGB1. Nr. 8/1953, wird verordnet:

### § 1

#### Aufsichtspflicht

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Freien und das Ab-  
brennen pflanzlicher Überreste auf Feldern, insbesondere das  
Abbrennen abgeernteter Felder, ist nur in der Zeit von 08.00  
bis 16.00 Uhr nach vorheriger Anzeige (§ 2) und unter ständi-  
ger Aufsicht mindestens einer hiefür körperlich und geistig  
geeigneter Person zulässig. Während der Dauer des Abbrennens  
sind geeignete Löscheräte (Feuerpatschen, Schaufeln etc.)  
sowie Löschwasser in unmittelbarer Nähe bereitzuhalten.

### § 2

#### Anzeigepflicht

Die Anzeige des beabsichtigten Abbrennens ist spätestens zwei  
Stunden vor Beginn desselben beim Marktgemeindeamt Pregarten  
bzw. bei der örtlichen Feuerwehr zu erstatten. Die Anzeige hat  
Beginn, Dauer und Ort des Vorganges, die ungefähre Menge der  
zu verbrennenden Abfälle bzw. Größe der Abbrandfläche, den Na-  
men des für das Abbrennen Verantwortlichen und die vorgesehenen  
Vorkehrungsmaßnahmen zu enthalten.

### § 3

Vorkehrungsmaßnahmen beim Abbrennen abgeernteter Felder

(1) Die vorgesehene Abbrandfläche darf jeweils 6000 m<sup>2</sup> nicht

Überschreiten, wobei die größte Abbrandbreite nicht mehr als 60 m betragen darf. Jede Abbrandfläche ist vor dem Abbrennen mit einem durchgehenden, mindestens 4 m breiten, umgepflügten Schutzstreifen zu umfassen. Wenn es aus Gründen der Brandverhütung und Brandbekämpfung geboten ist (lange Dürreperiode, große Mengen pflanzlicher Abfälle etc.) ist die Abbrandfläche durch weitere Schutzstreifen zu unterteilen. Werden mehrere Abbrände gleichzeitig durchgeführt, ist für jede Abbrandfläche im Sinne des § 1 (Aufsichtspflicht) vorzusorgen.

- (2) Gegenüber angrenzenden baulichen Anlagen und schutzbedürftigen pflanzlichen Kulturen ist ein Abbrennen nur zulässig, wenn der Wind aus der Richtung der baulichen Anlagen oder der schutzbedürftigen Kultur kommt oder Windstille herrscht und folgende Mindestabstände eingehalten werden:
1. Gegenüber baulichen Anlagen und Wäldern: 30 m;
  2. gegenüber Windschutzanlagen, Bäumen und Obstgärten: 15 m;
  3. gegenüber Kulturen, deren Wuchshöhe einen Meter überschreitet (z.B. Mais, Tabak, Sonnenblumen): 10 m;
  4. gegenüber sonstigen noch in Vegetation befindlichen Kulturen (z.B. Rüben, Kartoffeln): 5m;
  5. gegenüber noch stehenden Getreidekulturen: 30m
- (3) Das Abbrennen darf nur gegen die Windrichtung und in gerader Front vorgenommen werden.
- (4) Bei Sturm und starkem Wind ist jedes Abbrennen verboten.
- (5) Bei Gefahr der Ausbreitung des Brandes über die vorgesehene Abbrandfläche hinaus, z.B. bei Aufkommen von Sturm oder starkem Wind, ist unverzüglich die örtliche Feuerwehr zu verständigen.
- (6) Die Fläche, auf der das Abbrennen erfolgt, darf von der Aufsichtsperson (§ 1) erst dann verlassen werden, wenn das Feuer erloschen ist und keine Glutreste mehr vorhanden sind. Mit dem Abbrennen ist so rechtzeitig zu beginnen, daß es vor 16.00 Uhr beendet ist.

#### § 4

##### Verbot des Abbrennens

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht

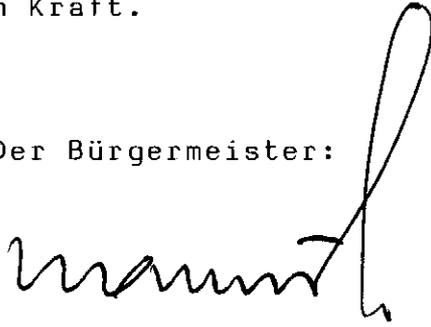
eine Verwaltungsübertretung nach § 78 Abs. 2 der O.ö. Feuerpolizeiordnung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,-- oder einer Arreststrafe bis zu fünf Wochen bestraft.

§ 5

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Maurer', written in a cursive style. The signature is positioned below the text 'Der Bürgermeister:'.